

AMTSBLATT der Stadt Strausberg



Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell	1
Beschlüsse des Ortsbeirates am 17.09.2025	1
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 02.10.2025	2
Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Okt. – Nov. 2025)	7
Bekanntmachungen der Stadt Strausberg	8
3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg, Entwurf Stand 07/25	8
Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen vom 02.10.2025	11
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwZG)	15
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister	17
Öffentliche Bekanntmachung	19
Bekanntgabe Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung	19

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschlüsse des Ortsbeirates am 17.09.2025

Beschluss-Nummer: BV-OB-2025/0005

Fördermittelantrag Siedlerverein "Anschaffung eines Gasgrills"

Der Ortsbeirat beschließt die Ausreichung der Fördermittel aus dem Ortsteilbudget für die Anschaffung eines Gasgrills für den Siedlerverein Gladowshöhe e.V. in Höhe von 300,00 €.

Abstimmungsergebnis:

2 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-OB-2025/0006

Antrag auf Erstellung eines Trink- und Abwasseranschlusses einschl. Errichtung einer WC-Containeranlage auf dem Fest- und Spielplatz Waldstraße in Gladowshöhe.

Der Ortsbeirat befürwortet den Antrag des Siedlervereins. Die Stadtverwaltung wird gebeten, den Siedlerverein hier zu unterstützen. Die Baumaßnahmen sind mit dem Ortsbeirat abzustimmen. Soweit erforderlich und vorhanden können Haushaltsmittel aus dem Ortsteilbudget Hohenstein verwendet werden. Letzteres ist mit dem Ortsbeirat abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

2 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 02.10.2025**Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0140****Zweite Verlängerung des Durchführungszeitraums für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung "Stadtkern Strausberg"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB, die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung „Stadtkern Strausberg“ über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB, datiert mit dem 31.12.2025, bis spätestens zum 31.12.2028 zu verlängern.

Abstimmungsergebnis:

27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0145**Offenlagebeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg**

1. Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg wird verkleinert. Die Größe des neuen Änderungsbereichs beträgt nun 41,5 ha und entspricht dem neuen, verkleinerten Geltungsbereich des sich im Parallelverfahren in Aufstellung befindenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ (neuer Änderungsbereich siehe anliegender Planausschnitt). Ziel und Zweck der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg ist weiterhin die Darstellung von Flächen als Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solar“.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Vorschläge in der anliegenden Abwägungstabelle (Anlage 1) abgewogen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg (Anlage 2 und 3) gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

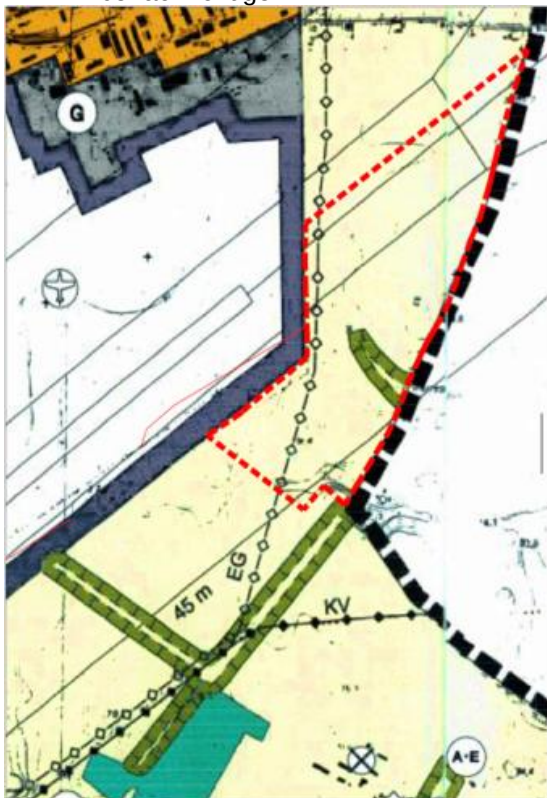


Abbildung des neuen Geltungsbereichs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Ausschnitt der aktuell geltenden Fassung des Flächennutzungsplans

Abstimmungsergebnis:

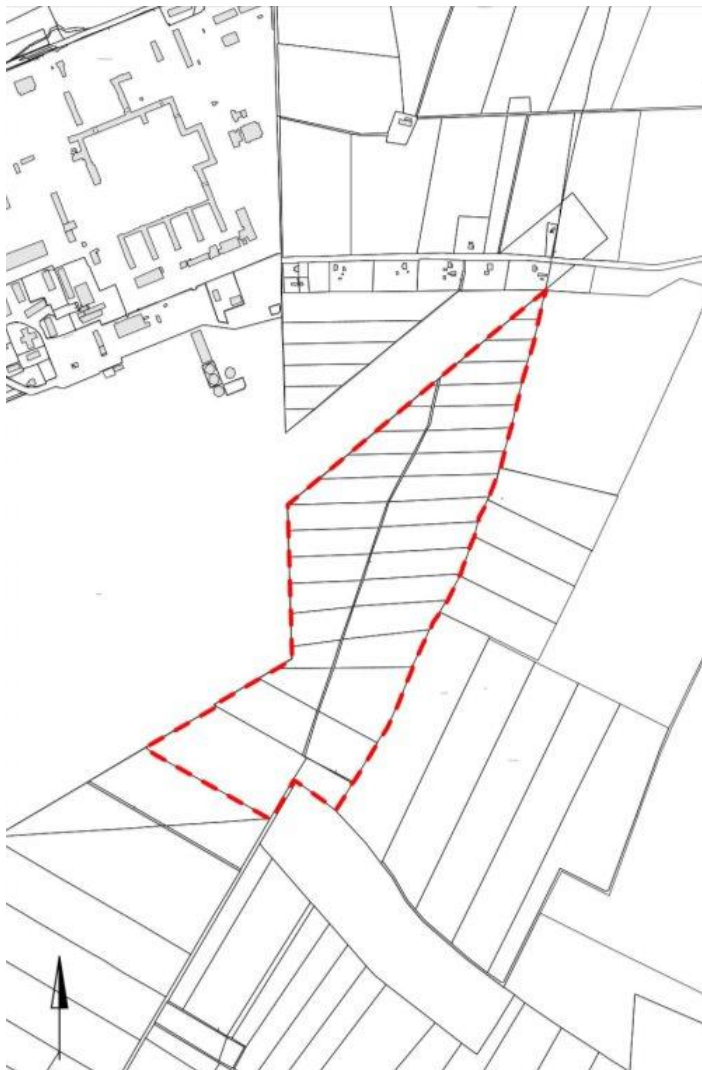
22 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 6 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0144**Offenlagebeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68/23 "Solarpark am Flugplatz"**

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ wird verkleinert. Das Plangebiet wird nun von den Flurstücken 50/1, 53/1, 54/1, 56/2, 57/1, 58, 59/3, 60/2, 61, 62, 63/1, 64/1, 65, 66, 67/1, 68, 69, 70, 72 bis 85 sowie 106 in der Flur 4 und von den Flurstücken 1/1 sowie 190 in der Flur 5 umgrenzt. Die Flurstücke 2/1, 3, 4, 5/1, 6/1, 7/1, 8/2 und 188 in der Flur 5 vollständig sowie 11 und 189 in der Flur 5 teilweise sind nicht mehr Teil des Geltungsbereichs.

Die Größe des neuen Geltungsbereichs beträgt nun 41,5 ha (neuer Geltungsbereich siehe anliegende Übersichtskarte). Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark am Flugplatz“ ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Solarparks sowie der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen zur Umsetzung des Projektes.

2. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der Vorschläge in der anliegenden Abwägungstabelle (Anlage 1) abgewogen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ (Anlage 2 und 3) gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.



Darstellung des neuen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 68/23 „Solarpark am Flugplatz“ im Maßstab 1:10.000

Abstimmungsergebnis:

22 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 6 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: AN-2025/0012**Umgang mit dem alten Stadthaus**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass das Alte Stadthaus der Stadt Strausberg nicht veräußert wird. Das Interessenbekundungsverfahren zur Nachnutzung wird erst angestoßen, wenn die Bürgerbeteiligung abgeschlossen ist. In das Interessenbekundungsverfahren ist die Bürgerbeteiligung einzuarbeiten und in den zuständigen Ausschüssen zu beraten. Über die Ergebnisse des Verfahrens wird in den Ausschüssen informiert und in der SVV ein Beschluss herbeigeführt.

Abstimmungsergebnis:

19 Dafürstimmen, 8 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: AN-2025/0013**Prüfauftrag zur Verbesserung der Fahrbahnoberfläche in der Großen Straße**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, zu prüfen, inwieweit und mit welchen Kosten das Kopfsteinpflaster in der Großen Straße abgefräst oder auf andere geeignete Weise so bearbeitet werden kann, dass die Straße sowohl für den Radverkehr besser befahrbar als auch für mobilitätseingeschränkte Menschen barriereärmer nutzbar wird.

Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte betrachtet werden:

1. Technische Machbarkeit und mögliche Verfahren zur Absenkung oder Glättung der Pflasteroberfläche.
2. Prüfung der Vereinbarkeit möglicher Maßnahmen mit den Vorgaben des Denkmalschutzes sowie Darstellung denkmalverträglicher Varianten.
3. Mögliche Fördermittel und Kostenschätzung für verschiedene Varianten

Die Ergebnisse der Prüfung sind der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Beratung vorzulegen

Abstimmungsergebnis:

21 Dafürstimmen, 4 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/00147**Beschluss Sportförderrichtlinie**

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und Projekten eingetragener, gemeinnütziger Vereine auf dem Gebiet des Sports (Sportförderrichtlinie für Kinder- und Jugendarbeit und Projekten von gemeinnützigen Vereinen)

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0141**3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg entsprechend des Entwurfes in der Anlage 1 dieser Vorlage.

Abstimmungsergebnis:

27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0146**Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen.

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0133**Bootshaus und Fischereigebäude auf dem Bötzsee Spitzmühlenweg 18**

Die Stadt Strausberg stimmt als Gewässereigentümerin des Bötzsees dem Antrag von Herrn Martin Rinast auf wasserrechtliche Genehmigung für ein Boots- und Hälterhaus zu.

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0137**Erwerb eines Aneignungsrechts an einem herrenlosen Grundstück (Waldfläche an der Herrenseeallee)**

Die Stadt Strausberg erwirbt das Aneignungsrecht für das herrenlose Grundstück in der Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstücke 851, 852, 853 und 854 mit einer Gesamtgröße von 1.199 m², gelegen an der Herrenseeallee, zu einem Kaufpreis von 1.678,60 €. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den entsprechenden Vertrag mit dem Land Brandenburg, vertreten durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB), abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0138**Grunderwerb im Zusammenhang mit dem Ausbau des Geh- und Radweges an der Garzauer Chaussee**

In Umsetzung des Beschlusses der SVV Nr. 37/536/2019 vom 11.04.2019 zum grundhaften Ausbau eines gemeinsamen Geh- und Radweges an der Garzauer Chaussee (L233) wird der Grunderwerb der im Rahmen der Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen durchgeführt. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die entsprechenden Grundstückskaufverträge abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0139**Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstücks (Eggersdorf, Fichtenstraße)**

Das Grundstück in der Gemarkung Eggersdorf b. Strausberg, Flur 1, Flurstück 2076, Fichtenstraße 13 mit einer Größe von 227 m², ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 30.600,00 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0142**Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstücks (GWP)**

Das Grundstück im Gewerbepark Strausberg-Nord, Gemarkung Strausberg, Flur 20, Flurstück 271 mit einer Größe von 2.001 m², gelegen Am Flugplatz, ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o. g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 130.065,00 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

24 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0143**Ausschreibung und Verkauf eines kommunalen Wohnbaugrundstücks (Gielsdorfer Straße 10)**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Grundstück Gielsdorfer Straße 10, Gemarkung Strausberg, Flur 2, Flurstück 399, mit einer Größe von 789 m², eingetragen im Grundbuch von Strausberg Blatt 6146, zum Verkauf zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses innerhalb von 4 Jahren (Bauverpflichtung) öffentlich auszuschreiben. Mindestgebot ist der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuell gültige Bodenrichtwert für Wohnbauland. Der Zuschlag erfolgt auf das höchste Kaufpreisangebot.

Nach Beendigung der Ausschreibung wird der Verkauf des Grundstücks der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0148**Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstücks (K.-Liebknecht-Straße)**

Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 36 m² des Grundstücks in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 3, Grundbuch von Strausberg Blatt 1008, ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die genannte Teilfläche zu einem Kaufpreis in Höhe von 1,00 € an die Jüdische Gemeinde Land Brandenburg zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0149**Ausschreibung und Verkauf eines kommunalen Wohnbaugrundstücks (Heinrich-Rau-Straße)**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Grundstück Heinrich-Rau-Straße, Gemarkung Strausberg, Flur 13, Flurstück 782, mit einer Größe von 600 m², eingetragen im Grundbuch von Strausberg Blatt 3133, zum Verkauf zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses innerhalb von 4 Jahren (Bauverpflichtung) öffentlich auszuschreiben. Mindestgebot ist der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuell gültige Bodenrichtwert für Wohnbauland. Der Zuschlag erfolgt auf das höchste Kaufpreisangebot.

Nach Beendigung der Ausschreibung wird der Verkauf des Grundstücks der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2025/0150**Beschluss über eine überplanmäßige Auszahlung für die Maßnahme Bau Klosterdorfer Straße Hohenstein (541.01.01/091002/EM176)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2025 i. H. v. 33.000 € für die Maßnahme Bau Klosterdorfer Straße Hohenstein (541.01.01./0910020/EM176).

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0015-4**4. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0015 vom 04.07.2024 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales**

Der Beschluss BV-SVV-2024/0015 vom 04.07.2024 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0015-3 am 05.06.2025 wird wie folgt geändert:

Herr Hans-Joachim Kroening (Fraktion BürgerUnion) scheidet als Mitglied aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Thomas Urbach (Fraktion BürgerUnion) als Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.

Im Übrigen bleibt der Beschluss unverändert.

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0025-5**5. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0025 vom 04.07.2024 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie**

Der Beschluss BV-SVV-2024/0025 vom 04.07.2024, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0025-4 am 05.06.2025 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie wird wie folgt geändert:

Herr Enrico Meißner (Fraktion BürgerUnion) scheidet als Mitglied aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Hans-Joachim Kroening (Fraktion der BürgerUnion) als Mitglied in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie.

Im Übrigen bleibt der Beschluss unverändert.

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0017-3

3. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0017 vom 04.07.2024 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

Der Beschluss BV-SVV-2024/0017 vom 04.07.2024 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0017-2 am 04.07.2025 wird wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Dennis Panser (Vorschlag der Fraktion AfD) als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

Im Übrigen bleibt der Beschluss unverändert.

Abstimmungsergebnis:

23 Dafürstimmen, 3 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0018-3

3. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0018 vom 04.07.2024 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Der Beschluss BV-SVV-2024/0018 vom 04.07.2024 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales zuletzt geändert am 05.06.2025 wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beruft Herr Thomas Schürer (Vorschlag Fraktion der AfD) als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.

Im Übrigen bleibt der Beschluss unverändert.

Abstimmungsergebnis:

23 Dafürstimmen, 3 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Okt. – Nov. 2025)

- Änderungen vorbehalten! –

Der aktuellen Sitzungskalender ist online verfügbar unter: www.ratsinfo-online.de/strausberg-bi

			Gremium
Mo	13.10.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie
Di	14.10.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr
Mi	15.10.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Do	16.10.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft
Mo	20.10.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Hauptausschusses
Mi	06.11.2025	18:00 Uhr	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Di	10.11.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie
Mo	11.11.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes Stadtforst
Do	12.11.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ortsbeirates
Mo	17.11.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie
Mo	18.11.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr
Di	19.11.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Mi	20.11.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft
Do	24.11.2025	18:30 Uhr	Sitzung des Hauptausschusses

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Strausberg, Entwurf Stand 07/25

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 02.10.2025 mit dem Beschluss Nr. BV-SVV-2025/0141 folgende 3. Änderung der Hundesteuersatzung:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mindestens drei Monate alten Hunden innerhalb der Stadt Strausberg einschließlich des Ortsteils Hohenstein.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie als Steuerpflichtige Gesamtschuldner.

(3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt der Stadt Strausberg Hegermühlenstraße 58 in 15344 Strausberg, dem Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung übergeben wird.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer für die Steuer.

(5) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe sowie zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass das Halten des Hundes in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt aber ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde:

a. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,

b. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

c. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder

d. die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

§ 3 Zuständige Stelle, Steuersatz

(1) Zuständige Stelle für die Erhebung der Steuer bei der Stadt Strausberg ist der Fachgruppe Finanzen, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg.

(2) Der Steuersatz beträgt jährlich:

1. für den 1. Hund	48,00 €
2. für den 2. Hund	60,00 €

3. für den 3. und jeden weiteren Hund 84,00 €.

(3) Abweichend von Abs. 2 beträgt der Steuersatz für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich je gefährlichem Hund 180,00 €. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 42]) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

§ 4 Steuerfreiheit

(1) Von der Steuer befreit sind

a. Hundehalter, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Strausberg aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass das Halten der Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit sind.

b. das Halten von Hunden, die in Tierschutz oder ähnlichen Vereinen -dazuzählend auch Tierheime - vorübergehend untergebracht sind.

(2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für:

a. das Halten von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft,

b. das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,

c. das Halten von Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen oder Privatpersonen gehalten und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,

d. das Halten von Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,

e. das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser, Schwerhöriger oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung zu ermäßigen für:

a. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Objekt mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,

b. Hunde, die zur Bewachung von Gewerbebetrieben erforderlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung für einen Hund, die von Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder einen anerkannten Grad der Behinderung ab 50 % haben, gehalten werden zu ermäßigen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiungen nach § 4 dieser Satzung bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 dieser Satzung sowie Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung erbringen kann.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

§ 7 Meldepflichten

(1) Der Hundehalter hat jeden Hund innerhalb von 14 Tagen anzumelden, der neu angeschafft oder beim Zuzug mitgebracht wurde. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt und die im Sinne des § 1 Abs. 5 dieser Satzung nach Ablauf der 2-Monatsfrist als angeschafft.

(2) Die Abmeldung des Hundes hat innerhalb von 14 Tagen, nachdem er gestorben oder abhandengekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschafft wurde zu erfolgen. Die Abmeldung hat auch zu erfolgen bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person im Gebiet der Stadt Strausberg sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen, die zur Steuerbefreiung bzw. -ermäßigung geführt haben, hat der Hundehalter dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Strausberg anzuzeigen.

(4) Bei der Anmeldung erhält der Hundehalter für jeden Hund unentgeltlich eine Hundesteuermarke. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Strausberg eine neue Steuermarke ausgehändigt. Bei Abmeldung ist die Hundemarke zurückzugeben. Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass sein Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Besitzes die gültige Steuermarke trägt. Auf Verlangen ist den Beauftragten der Stadt Strausberg die Steuermarke vorzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht jeweils am 01. Januar des Veranlagungszeitraumes. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ferner beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Hundes erfolgt; bei neugeborenen Hunden frühestens mit Ablauf des Monats in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 5 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei verspäteter Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt Strausberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Anzeige bei der Stadt Strausberg eingegangen ist.

(3) Die An- und Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer in einem Betrag am 01. Juli fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, so ist die Steuer in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

a. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund anschafft oder mit dem Hund zuzieht, ohne ihn innerhalb von 14 Tagen anzumelden,

b. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen abmeldet,

c. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung die erforderliche Anzeige nicht innerhalb von 14 Tagen erstattet,

d. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 4 dieser Satzung einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Besitzes ohne gültige Hundesteuermarke laufen lässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer

a. die in Abs. 1 Buchstabe a. bis d. genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung inkl. der Änderungen der Stadt Strausberg vom 18.10.2001 außer Kraft.

gez. Bürgermeisterin

Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen vom 02.10.2025

1. Allgemeines

1.1. Für die Benutzung städtischer Einrichtungen und deren Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen der Stadt Strausberg werden Nutzungsentgelte erhoben.

1.2. Mit dem Entgelt sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung einschließlich der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten, es sei denn diese Entgeltordnung regelt etwas anderes. Nicht enthalten sind die Kosten für mögliche Sonderreinigungsmaßnahmen gemäß der Satzung für die Benutzung von Sportstätten sowie Räumen in Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg in der jeweils geltenden Fassung.

1.3. Sofern die Vermietung/ Betrieb umsatzsteuerpflichtig ist, kommt zu dem Entgelt die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu.

2. Zahlungspflichtiger

2.1. Das Entgelt wird vom Nutzer gezahlt.

2.2. Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

3. Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche

3.1. Die Entgeltpflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Das Entgelt ist spätestens zu dem im Vertrag genannten Fälligkeitstermin zu zahlen.

3.2. Eine rückwirkende Verrechnung wegen ungenutzter Stunden erfolgt nicht.

4. Nutzungsentgelte

4.1. Schulische Anlagen und Kindertagesstätten

- | | | |
|----|--|---------------------------------|
| 1. | Schulsporthallen | 18,50 € / Stunde |
| 2. | Schulsportmehrzweckhalle | |
| | - Gymnastikraum | 12,00 € / Stunde |
| | ab 7. Stunde | 84,00 € / Tag |
| | - 3-Feld-Halle / je Feld | 18,50 € / Stunde |
| | ab 7. Stunde | 129,50 € / Tag |
| | - Halle mit Tribüne | 49,00 € / Stunde |
| | ab 7. Stunde | 343,00 € / Tag |
| 3. | Schulische Anlagen zur ständigen Nutzung | 1,85 € / m ² / Monat |
| 4. | Räume in Schulen: | |
| | - Klassenräume | 12,00 € / Stunde |
| | ab 7. Stunde | 84,00 € / Tag |
| | - Speiseräume | 18,50 € / Stunde |
| | - Aula / Mensa | 18,50 € / Stunde |
| | ab 7. Stunde | 129,50 € / Tag |
| 5. | Räume in Kindertagesstätten: | |
| | - Gruppenräume oder Nebenräume | 12,00 € / Stunde |
| | ab 7. Stunde | 84,00 € / Tag |
| | - Mehrzweckräume | 18,50 € / Stunde |
| | ab 7. Stunde | 129,50 € / Tag |

In dem Entgelt enthalten ist eine Hausmeistereinweisung vor Ort am Tage der Veranstaltung von maximal einer Stunde. Darüber hinaus wird der Einsatz des Hausmeisters pro Veranstaltung mit einem zusätzlichen Entgelt berechnet.

4.2. Sportanlage

- | | | |
|----|--|----------------------------------|
| 1. | Sportfreianlage Energie – Arena | 18,50 € / Stunde, 129,50 € / Tag |
| 2. | Sportfreianlage Sportplatz – Gartenstadt | 18,50 € / Stunde, 129,50 € / Tag |
| 3. | Sportplatz Hohenstein | 12,00 € / Stunde, 61,00 € / Tag |

4.3. Stadthaus

1. Die Stadt Strausberg stellt einen Versammlungsraum im Stadthaus zur Verfügung. Der Betrieb des Standesamtes darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.
2. Für die Nutzung wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:
 - Versammlungsraum (Eheschließungsraum) 18,50 € / Stunde, 129,50 € / Tag

4.4. Dorfgemeinschaftshaus Hohenstein

1. Die Stadt Strausberg stellt Räume im Dorfgemeinschaftshaus Hohenstein zur Verfügung. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.
2. Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

- Mehrzweckraum	12,00 € / Stunde, 73,00 € / Tag
- Versammlungsraum	18,50 € / Stunde, 110,00 € / Tag
- Mehrzweckraum & Versammlungsraum	24,50 € / Stunde, 146,50 € / Tag

In den Entgelten ist nicht die Reinigung enthalten. Diese wird gesondert durch Vertrag geregelt.

4.5. Stadtverwaltung Strausberg

1. Die Stadt Strausberg stellt einen Raum in der Stadtverwaltung Strausberg zur Verfügung. Der Betrieb der Stadtverwaltung darf nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsüberlassung erfolgt durch Vertrag.
2. Für die Nutzung wird folgendes Entgelt erhoben:

- Versammlungsraum (3. Obergeschoss)	18,50 € / Stunde, 110 € / Tag
--------------------------------------	-------------------------------

4.6. Für weitergehende Leistungen werden gesondert wie folgt Entgelte erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Einsatz des Hausmeisters
pro Stunde und Person | 30,50 € |
| 2. | Nutzung der Beschallungsanlage
pro Veranstaltung | 61,00 € |
| 3. | Nutzung des Beamers
pro Veranstaltung | 18,50 € |

5. Entgeltbefreiungen und Ermäßigungen

5.1. Von der Entgelterhebung befreit sind bei der Mitbenutzung von schulischen Anlagen und Kindertagesstätten nach 4.1. und der Sportfreianlagen nach 4.2.:

- Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Strausberg
- Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
- Grundschulen in freier Trägerschaft
- Tagespflegestellen
- Musikschulen
- Therapeuten zur Behandlung von Kindern mit integrationsbedingtem Mehrbedarf
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in der Stadt Strausberg
- Kooperationspartner, die der Bereicherung des pädagogischen Konzeptes bzw. der Förderung des Profils der Einrichtung dienen (ein schriftlicher Nachweis der Kooperationspartnerschaft ist vorzulegen)
- Bündnispartner, die Mitglied im „Strausberg Bündnis für und mit Familien“ sind (ein schriftlicher Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen)
- gemeinnützige Vereine und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports, wenn

sich ihr Sitz und ihr Betätigungsfeld in Strausberg befinden oder ihr Angebot an Strausberger Einwohner gerichtet ist (ein schriftlicher Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen)

- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- Vereine für Seniorenbetreuung / -sport mit gemeinnützigem Charakter mit Sitz in Strausberg.

5.2. 50 v.H. des Entgeltes werden erhoben bei der Mitbenutzung von schulischen Anlagen und Kindertagesstätten nach 4.1. und der Sportfreianlagen nach 4.2.:

- von den weiterführenden Strausberger Schulen, die nicht in Trägerschaft der Stadt Strausberg sind

5.3. Befreiung von der Entgelterhebung bei der Benutzung von Räumen nach 4.3. bis 4.5.:

Auf Antrag kann ein Nutzer ganz oder teilweise von der Entgelterhebung befreit werden.

5.4. Auf Antrag kann ein Nutzer ganz oder teilweise von dem Entgelt befreit werden, wenn die Zahlung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde.

Über den Antrag entscheidet der / die Bürgermeister/-in der Stadt Strausberg.

6. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss BV-SVV-2025/0100 vom 10.04.2025 außer Kraft.

Strausberg, den 13.10.2025

Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß §10 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwZG)**Bekanntmachung der Stadt Strausberg****Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**
Ritouet, Stefanie

An
Name, Vorname
Ritouet, Stefanie

Letzte bekannte Anschrift:
Stormstraße 2, 12437 Berlin

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt.
Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:
Bescheid Grundsteuer B 2025, erlassen durch die Stadt Strausberg, Fachgruppe Finanzen, Kassenzeichen 0012608-VGW0320001

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:

Stadtverwaltung Strausberg
Fachbereich Finanzen
Fachgruppe Finanzen
Frau Weiser-Adler
Zimmer E.06
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.


Elke Städel
Bürgermeisterin

Strausberg, den 19.08.2025

Stadtverwaltung Strausberg
- Die Bürgermeisterin -
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Bekanntmachung der Stadt Strausberg

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**
Böszörményi, Gustav und Miroslava

An

Name, Vorname

Böszörményi, Gustav und Mirslava

Letzte bekannte Anschrift:

Fontanestraße 21, 15344 Strausberg

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt.

Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG) ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

**Bescheid Grundsteuer B 2025, erlassen durch die Stadt Strausberg, Fachgruppe
Finanzen, Kassenzeichen 0045168-VGW0320001**

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:

Stadtverwaltung Strausberg

Fachbereich Finanzen

Fachgruppe Finanzen

Frau Weiser-Adler

Zimmer E.06

Hegermühlenstraße 58

15344 Strausberg

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Eike Stadeler

Bürgermeisterin

Strausberg, den 19.08.2025

Stadtverwaltung Strausberg

- Die Bürgermeisterin -

Hegermühlenstraße 58

15344 Strausberg

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe ihrer Daten hinweisen (geregelt durch das Bundesmeldegesetz – BMG):

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige kann jedoch nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen.

Widerspruch bei Alters- oder Ehejubiläum

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 eine Melderegisterauskunft erteilen, die Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums enthält.

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht gem. § 50 Abs. 5 BMG Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z.B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern.

Widerspruch an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Das Bundesmeldegesetz sieht in § 50 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Sie können dieser Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Das Bundesmeldegesetz erlaubt in §50 Abs.3 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie gem. §50 Abs. 3 widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige erfolgt eine jährliche Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gem. § 36 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes.

Gemäß § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz- SG) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Stadt Strausberg als zuständige Meldebehörde verpflichtet, Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 31. März. Das Bundesamt für Personalmanagement darf die übermittelten Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte zu versenden, da Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und volljährig sind, die Möglichkeit haben, sich freiwillig für den Wehrdienst zu verpflichten.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene der Übermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprochen hat. Somit werden alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zeitraum **01.01.2026 bis 31.12.2026** volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen.

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister der Meldebehörde der alleinigen oder der Hauptwohnung. Ein bereits eingelegter Widerspruch bleibt weiterhin gültig.

Das Formular zur Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Strausberg zu den Sprechzeiten oder im Formularcenter auf der Internetseite www.stadt-strausberg.de
Die Übermittlungssperre für Ihre Daten können Sie auch direkt online unter <https://onlinedienste.strausberg.de/> selbst einrichten.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung



Ingenieurbüro Noffke + Berteit | Berliner Straße 64 a | D-16540 Hohen Neuendorf

**An die unbekannten Erben / Rechtsnachfolger
des Herrn
Egon Netzel**

(letzte Anschrift)
Klosterdorfer Chaussee 9
15344 Strausberg)

ÖbVI Matthias Noffke
(Handelnder Gesellschafter)

Geschäftsnummer: 20235650

(Bitte immer angeben)

Ihr Zeichen:

Bearbeiter: Herr Möller

Durchwahl: 03303 5331-42

Fax: 03303 5331-11

Mobil:

E-Mail: moeller@noffke-berteit.de

Hohen Neuendorf, den 29. September 2025

Bekanntgabe Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstücks 801, (Flur 3, Gemarkung Strausberg, Gemeinde Strausberg,
Lagebezeichnung 15344 Strausberg, Klosterdorfer Chaussee 10 sind vermessen worden.

☒ Im Grenztermin am 13.08.2025 war Gelegenheit, sich über die vorgenommenen Abmarkungen unterrichten zu lassen. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich deshalb durch Offenlegung

☒ die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Der Widerspruch gegen die vorgenommene Abmarkung ist beim ÖbVI Matthias Noffke, Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Abmarkung erfolgt beim

ÖbVI Matthias Noffke, Berliner Str. 64a in 16540 Hohen Neuendorf in der Zeit vom 21.10.2025 bis 21.11.2025.

Herausgeber/ Redaktion	Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg E-Mail: sitzungsdienst@stadt-strausberg.de , Tel. 03341 381-138, Fax 03341 381-430
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen	Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustellung eines Amtsblatts. Das Amtsblatt wird kostenlos in den in der Hauptsatzung benannten Stellen ausgelegt. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Druck	Tastomat GmbH
Redaktionsschluss:	01.10.2025.2025